



VERFÜGUNG

vom 16. Juni 2003

Hedingen. Nutzungsplanung (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1185/1994 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Hedingen genehmigt. Am 12. Dezember 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Hedingen eine Teilrevision der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. Februar 2003 und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 21. Februar 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 26. März 2003 ersucht der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung umfasst verschiedene Zonenplanänderungen von untergeordneter Bedeutung in den Gebieten Unterdorfstrasse, Alte Affolternstrasse und Chrätzacher sowie die Ergänzung von Art. 23 der Bau- und Zonenordnung betreffend der neuen Erholungszone Chrätzacher. Die Änderung des Ergänzungsplanes betreffend der Waldabstandlinie im Gebiet Hueb wurde aufgrund der mit RRB Nr. 1597/1996 festgelegten Waldgrenze notwendig.

Der Bericht zur Teilrevision der Nutzungsplanung liegt im Sinne des Berichtes gemäss Art. 47 RPV vor.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hedingen am 12. Dezember 2002 festgesetzte Teilrevision der Nutzungsplanung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hedingen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. Juni 2003
030753/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

C. Zimmerhall